

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 228/08 B

L 6 U 65/03 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 3 U 121/99 (SG Magdeburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers vom 11. August 2008 gegen den Beschluss des
Bundessozialgerichts vom 24. Juli 2008 - B 2 U 4/08 BH - wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit dem vorbezeichneten Beschluss hat der Senat einen Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwaltes für das Verfahren einer Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht (BSG) abgelehnt.
- 2 Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 11.8.2008 Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm für die beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe zu gewähren und den unterzeichnenden Rechtsanwalt beizuordnen. Zur Begründung führt er aus, das BSG habe die hinreichenden Erfolgsaussichten der Nichtzulassungsbeschwerde zu Unrecht verneint.
- 3 Die Beschwerde des Klägers vom 11.8.2008 ist als unzulässig zu verwerfen, weil ein solches Rechtsmittel - Beschwerde gegen einen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwaltes ablehnenden Beschluss des BSG - mangels entsprechender Rechtsgrundlage im Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht statthaft ist.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

